

B. Erläuterungen zur Neufassung der Entwässerungssatzung der Gemeinde Ostbevern

Der vorliegende Entwurf der Neufassung der Entwässerungssatzung orientiert sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW in Zusammenarbeit mit der KuA-NRW (abrufbar unter www.kua-nrw.de). Diese Orientierung empfiehlt sich, weil so die regelmäßig in die Mustersatzung eingearbeiteten Anpassungen an die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzesänderungen leicht nach verfolgt und erforderlichenfalls übernommen werden können.

Des Weiteren erfolgt eine weitgehende Angleichung der Satzungsgliederung und –inhalte im Sinne der TEO-Abwasserkooperation.

Nachfolgend Erläuterungen zu wesentlichen Vorschriften bzw. Änderungen.

Die wesentlichen Änderungen zur bisherigen Satzung sind im Satzungsentwurf unterstrichen.

Zu § 2, Begriffsbestimmungen

Zu Nr. 7:

Die Definitionen wurden im Hinblick auf den § 10 KAG NRW um die Bestimmung zu den Hausanschlussleitungen ergänzt. In Nr. 7 wird demnach rechtlich definiert, was unter Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen zu verstehen ist. Die Schnittstelle bildet der Kontrollschacht auf dem Grundstück bzw. die Grundstücksgrenze falls kein Schacht vorhanden ist.

§ 4, Begrenzung des Anschlussrechts

Zu Absatz 1:

Die Formulierung des Absatzes 1 wurde dahingehend abgeändert, dass nun auch Hinterlieger-Grundstücke ein Anschluss- und Benutzungsrecht haben, wenn sie über eine verkehrsmäßige Zuwegung einen auf Dauer gesicherten Zugang zur kanalisierten Straßen haben. Dies ist erforderlich, um die entsprechende Kanalanschlussbeitragsenthebung zu sichern.

Zu § 5, Anschlussrecht für Niederschlagswasser

Zu Absatz 3:

Der Absatz 3 wurde eingefügt, um die rechtliche Möglichkeit des Verzichts auf die Überlassung des Niederschlagswassers gem. § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW zu berücksichtigen. Aus § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW ergibt sich, dass die Gemeinde auf die Abwasserüberlassungspflicht für Niederschlagswasser (§ 53 Abs. 1c LWG

NRW) unter den dort genannten Voraussetzungen verzichten kann, wenn das Niederschlagswasser bereits der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurde, eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers aber durch den Nutzungsberechtigten des Grundstücks sichergestellt ist.

Wichtig ist, dass das Anschlussrecht nicht ausgeschlossen wird, wenn die Stadt auf die Abwasserüberlassung ganz oder teilweise verzichtet, denn dann könnte sie mangels eines Anschlussrechtes auch keinen Kanalanschlussbeitrag für die Ableitungsmöglichkeit von Niederschlagswasser mehr erheben, wenn z.B. ein Regenwasserkanal vor dem Grundstück liegt. Im Übrigen hat das OVG NRW (Beschluss vom 31.01.2007, Az.: 15 A 150/05, Urteil vom 22.01.2008, Az.: 15 A 488/05, beide abrufbar unter www.nrwe.de) klargestellt, dass trotz eines Verzichtes nach § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht bei der Stadt bleibt. Auch deshalb muss das Anschlussrecht fortbestehen, um gegebenenfalls den Verzicht zu widerrufen.

Zu § 7, Begrenzung des Benutzungsrechts

Zu Absatz 1:

Der Begriff der „Stoffe“ fehlt in der bisherigen Fassung des § 7 Abs.1 Satz 1 EWS und wurde eingefügt, um umfassend alles zu behandeln, was nicht eingeleitet werden darf.

Zu Absatz 3:

Wird die Oberflächenentwässerung über ein gesondertes System wie eine Trennkanalisation vorgenommen, so darf das bei der Autowäsche anfallende Schmutzwasser grundsätzlich nicht in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Da es sich bei dem Waschwasser um Schmutzwasser handelt, ist eine Einleitung in den Niederschlagswasserkanal nach Ziff. 1.5 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung im Trennsystem“ vom 26.05.2004 (sog. Trennerlass) nicht zulässig. Bei einer Entwässerung im Trennsystem ist demnach Autowaschen auf Privatgrundstücken und damit zusammen hängende Einleitungen des Waschwassers in die öffentliche Abwasseranlage nur dann zulässig, wenn das anfallende Abwasser ausschließlich in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird. Demnach ist die ortsrechtliche Regelung zulässig, obschon reine Rechtswiederholung.

Zu Absatz 4:

Maßgeblich für die Auswahl der Parameter und die Grenzwerte sind die Notwendigkeiten des Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage, wie sie sich aus den Schutzzwecken des § 7 Absatz 1 der Satzung ergeben. Diese Schutzzwecke müssen sich im Rahmen der ortsrechtlichen Kompetenz des Satzungsgebers halten. Das bedeutet, dass sie nicht wasserrechtlicher Natur sein dürfen, sondern sich auf die einrichtungsbezogenen Fragen beschränken müssen. Demnach ist ein solcher satzungsrechtlicher Grenzwert wie das hier verwendete CSB/BSB-Verhältnis zulässig, wenn dieser Parameter eingehalten werden muss, damit die Abwasseranlage vor Ort ordnungsgemäß betrieben werden kann.

Mit § 7 Abs. 2 Nr. 11 i.V.m. § 7 Absatz 7 Satz 2 der Satzung hat die Gemeinde bereits satzungsrechtlich festgelegt, dass grundsätzlich Grund-, Kühl-, und Drainagewasser (=Fremdwasser) nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet werden darf. Sie kann jedoch im Einzelfall auf Antrag eine Einleitung von Fremdwasser zulassen. Dies ermöglicht der Gemeinde, bei jedem Antrag eine Einzelfallentscheidung zu treffen.

Fremdwasser ist also vor der Einleitung in den Kanal begrifflich kein Abwasser, eine Einleitung damit nicht zulässig.

Zu § 8, Abscheideranlagen

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wurde neu eingefügt. Im Hinblick auf die wasserrechtlichen Vorgaben zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (sog. Vorfluter) kann es erforderlich sein, Niederschlagswasser z.B. wegen seiner Verschmutzung in einem Regenüberlaufbecken vorzubehandeln. Möchte die Gemeinde die abwassertechnischen Investitionen für ein zentrales Regenüberlaufbecken einsparen, in dem sie dieses nicht bauen will, so muss sie dafür Sorge tragen, dass der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers geringer ausfällt. Hierfür sieht Absatz 2 vor, dass der Anschlussnehmer verpflichtet werden kann, das verschmutzte Niederschlagswasser auf seinem Grundstück vorzubehandeln.

Zu § 13, Art, Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen

Zu Absatz 3:

Die bisherige Regelung zur Rückstausicherung ist ergänzt worden. Es gelten zurzeit die DIN 1986-100 bzw. DIN EN 12056 – Teil 4 sowie DIN EN 752. Der Einbau von Rückstausicherungen verhindert im Zweifelsfall bei einem Rückstau im Kanal eine Überflutung der Kellerräume des zu entwässernden Gebäudes. Die Forderung nach einer Rückstausicherung muss differenziert betrachtet werden. So darf beispielsweise in nicht unterkellerten Gebäuden keine Rückstausicherung eingebaut werden und bei Gebäuden mit einer Hebeanlage ist diese ebenfalls nicht erforderlich. Weitere DIN-Normen sind in diesem Zusammenhang: DIN 1986-100; DIN 1997 für fäkalienfreies Abwasser; DIN 19578 für fäkalienfreies und fäkalienhaltiges Abwasser; DIN 1986-3 zur Wartung der Rückstausicherungen; DIN 1986-32 mit Wartungshinweisen; DIN-1986-33; Entwurf der DIN EN 13564 (Entwurfsstadium), DIN 1989-1, 14 –Rückstausicherung Typ 0 (Ausschließlich für Regenwassernutzung); DIN EN 12056- Teil 1 – 4 (Kommentare).

Zu Absatz 4:

In der alten Regelung war der Einbau von Inspektionsöffnungen sehr allgemein geregelt. Die neue Definition konkretisiert die Anforderung eines Kontrollschachtes. Der Einbau des Schachtes ergibt sich ohnehin aus der Anforderung nach § 61a LWG, die Dichtigkeit der privaten Hausanschlussleitungen nachzuweisen. Der Schacht ermöglicht erst einen entsprechenden Geräteeinsatz.

Es erfolgt nun der konkrete Hinweis, dass eine Übererdung des Schachtes unzulässig ist.

Zu Absatz 5:

Hier der Hinweis auf die Lage des Kontrollschachtes hinter der Grundstücksgrenze auf dem privaten Anschlussgrundstück und dass sich die Ausführung nach den gültigen technischen DIN-Vorgaben richten hat .

Zu Absatz 6 und 7:

Die Ausführung der Anschlussleitungen im öffentlichen Straßenbereich mit Einbau des Hauskontrollschachtes obliegt der Gemeinde und wird auch von ihr beauftragt. Die Kosten sind gem. § 10 KAG NRW dem Grundstückseigentümer weiterzugeben. In Ausnahmefällen können die Arbeiten in Abstimmung mit der Gemeinde direkt durch den Grundstückseigentümer vergeben und von einer zugelassenen Fachfirma samt Dichtigkeitsnachweis ausgeführt werden.

Zu Absatz 8:

Es empfiehlt sich bei gemeinsamen Anschlussleitungen die Eintragung einer Dienstbarkeit gem. §§ 1018 bzw. 1090 BGB zu verlangen, um gegenseitige Unterhaltungspflichten zu regeln und bei einem späteren Eigentümerwechsel Streitigkeiten unter den privaten Grundstückseigentümern über die Verlegung der gemeinsamen Anschlussleitung zu vermeiden. Eine Sicherung über eine Baulast reicht nicht aus.

Zu § 14, Zustimmungsverfahren

Zu Absatz 1:

Es ist ergänzt worden, dass der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorzunehmen, als gestellt gilt, wenn und soweit Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Hintergrund hierfür ist, dass in verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch Verwaltungsgerichte problematisiert wurde, dass die Gemeinde den Grundstückseigentümer erst einmal auffordern muss, den Antrag zu stellen, wenn er dieses nicht freiwillig macht. Dieses ist bei einem bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang nicht nachvollziehbar und verhindert eine ordnungsgemäße sowie umweltgerechte Abwasserbeseitigung, weil wertvolle Zeit verstreicht.

Zu § 15, Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Zu Absatz 1:

§ 61a LWG NRW regelt die Maßgaben für private Abwasseranlagen. Die Vorschrift ist seit dem 31.12.2007 Bestandteil des Landeswassergesetzes NRW (GV NRW 2007, S. 708ff.). Zugleich wurden durch die Vorschrift die alten Regelungen des § 45 Landesbauordnung NRW über die Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen in das Wasserrecht überführt, da die Zielsetzung der Regelung vorrangig dem Gewässerschutz zuzurechnen ist (LT-Drucksache 14/4835, S. 103, 112). § 45 Landesbauordnung ist deshalb ersatzlos aufgehoben worden. Die grundlegenden Regelungsinhalte des aufgehobenen § 45 BauO NRW sind in § 61a LWG NRW beibehalten worden, weil die baurechtlichen Regelungen schon seit längerer Zeit Gegenstand des Vollzuges waren. Es genügt, in der Abwasserbeseitigungssatzung auf den Regelungsgehalt des § 61a Abs. 3 bis 7 LWG NRW (Dichtheitsprüfung für private Abwasserleitungen) hinzuweisen.

Die Fristenregelung und weitere Vorgaben zur Dichtigkeitsprüfungen werden in gesonderten Satzungen der Gemeinde zur Verkürzung der Fristen in bestimmten Sanierungsbereichen beschrieben. Diese Satzungen werden gesondert erlassen, um die Entwässerungssatzung inhaltlich nicht zu überfrachten.

Zu Absatz 2:

Es wird auf die strikten Sachkunde-Anforderungen gem. § 61a Abs. 6 LWG NRW hingewiesen.

§ 17, Abwasseruntersuchungen

Die Kostenverteilung für die Probenahmen beruht auf folgender Überlegung: Die Gemeinde regelt in der Entwässerungssatzung insbesondere die Benutzungsbedingungen für ihre Abwasserentsorgungseinrichtung. Ausgehend hiervon ergibt sich ein öffentlich-rechtliches Kanalbenutzungsverhältnis, auf dessen Grundlage die Gemeinde Anordnungen im Einzelfall aus ihrer Anstaltsgewalt heraus treffen kann. Ebenso ergeben sich aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis Sorgfaltspflichten der Gemeinde gegenüber dem Anschlussnehmer und des Anschlussnehmers gegenüber der Gemeinde, aus welchen sich Schadensersatzansprüche ergeben können. Verletzt der Indirekteinleiter die Regelungen des Benutzungsverhältnisses, so haftet er der Gemeinde gem. § 19 Absatz 1 der Satzung für die entstehenden Schäden. Der Schaden umfasst auch die Aufwendungen der Gemeinde für Probenahmen und Analysen. Kosten für Abwasseruntersuchungen der Gemeinde mit denen routinemäßig überprüft wird, ob eine Einleitung in die Kanalisation den Einleitungsbedingungen in der Abwasserbeseitigungssatzung entspricht, können mangels entsprechender gesetzlicher Ermächtigung dem Einleitenden nicht durch gemeindliche Satzung auferlegt werden (OVG NRW, Urteil vom 14.02.1997, Az.: 22 A 1439/96, in: NWVBl. 1997, S. 473). Das OVG NRW hat aber ausdrücklich offen gelassen, ob die Untersuchungskosten unter dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung (seit dem 01.01.2002: § 280 BGB) des öffentlich-rechtlichen

Kanalbenutzungsverhältnisses auferlegt werden können, wenn eine routinemäßige Untersuchung eine Grenzwertüberschreitung für die Einleitung ergibt.

In begründeten Einzelfällen (z.B. nach verschuldeten Störfällen oder besonderer Abwasserbeschaffenheit) kann es jedoch verhältnismäßig sein, dass die Gemeinde den Einbau von automatischen Mess- und Probearrichtungen auf Kosten des Einleiters verlangt.

Zu § 18, Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

Zu Absatz 3:

Absatz 3 berücksichtigt nun den § 53 Abs. 4a LWG NRW. In dieser Vorschrift wurde das Betretungsrecht der Gemeinde im Hinblick auf private Grundstücke dahin erweitert, dass auch das Befahren von privaten Abwasserleitungen auf privaten Grundstücken mit der TV-Kamera im Zusammenhang mit der Inspektion der öffentlichen Abwasseranlage vom Betretungsrecht abgedeckt ist. Hierdurch wird der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, das gesamte Abwassernetz zu untersuchen. Dieses ist z.B. bei Einträgen von Fremdwasser (z.B. Grundwasser) in die öffentliche Abwasseranlage von Bedeutung. Fremdwasser-Einträge können auch von privaten Grundstücken herrühren und insbesondere die Funktion der Kläranlage beeinträchtigen, was negative Auswirkungen auf den Klärungsprozess und die Einhaltung der Ablaufwerte der Kläranlage nach sich ziehen kann. Wenn damit das Fremdwasser-Problem ganzheitlich gelöst werden soll, so zeigen die Erfahrungssätze, dass es nicht ausreicht, nur die öffentlichen Abwasserleitungen zu untersuchen und zu sanieren, sondern dass auch die privaten Abwasserleitungen auf den privaten Grundstücken einbezogen werden müssen. Hierfür wird nunmehr durch § 53 Abs. 4a LWG NRW eine klare Rechtsgrundlage geschaffen.

Zu § 19, Haftung

Der Einbau von Messschächten hinter Abwasserbehandlungsanlagen kann grundsätzlich gefordert werden, nicht jedoch ohne weiteres auch nachträglich. In begründeten Einzelfällen (z.B. nach verschuldeten Störfällen oder besonderer Abwasserbeschaffenheit) kann es jedoch verhältnismäßig sein, dass die Gemeinde den Einbau von Messschächten auch nachträglich verlangt.

Zu § 21, Ordnungswidrigkeiten

Zu Absatz 1:

Neu ist, dass in § 161 Abs. 1 Nr. 14 a LWG NRW bestimmt wird, dass ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht nach § 61a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt. Deshalb ist nur insoweit ein Tatbestand als Ordnungswidrigkeit aufzunehmen.

Bei Erlass einer Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 5 LWG NRW) ist dann zusätzlich in diese Satzung aufzunehmen, dass ordnungswidrig handelt, wer nicht innerhalb der in der Satzung bestimmten Frist eine Dichtheitsprüfung vornimmt (vgl. hierzu auch die Mustersatzung des StGB NRW zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW).

Zu Absatz 3:

Die mögliche Höhe der Geldbuße folgt aus § 17 Absatz 1 OWiG in Verbindung mit § 161 Abs. 4 LWG NRW.

Zur Anlage zu § 7 Abs. 3 der Entwässerungssatzung

Maßgeblich für die Auswahl der Parameter und die Grenzwerte sind die Notwendigkeiten des Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage, wie sie sich aus den Schutzzwecken des § 7 Absatz 1 der Entwässerungssatzung ergeben. Diese Schutzzwecke müssen sich im Rahmen der ortsrechtlichen Kompetenz des Satzungsgebers halten. Das bedeutet, dass sie nicht wasserrechtlicher Natur sein dürfen, sondern sich auf die einrichtungsbezogenen Fragen beschränken müssen. In der Praxis lassen sich die beiden Bereiche selbstverständlich nicht immer sauber trennen. Daher lehnen sich viele Gemeinden bei der Auswahl der Grenzwerte an das Regelwerk der DWA (vormals: ATV-DVWK), insbesondere an das DWA-Merkblatt M 115 „Einleiten von nicht häuslichem Abwasser“ (Teil 1 – 3) an.